

**Satzung**  
**der Stadt Haltern am See**  
**über die Erhebung von Elternbeiträgen**

- **für die Inanspruchnahme der in der Stadt Haltern am See bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder,**
  - **für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege in der Stadt Haltern am See**
- und**
- **für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschulen im Primarbereich in der Stadt Haltern am See**
- (Elternbeitragssatzung)**

---

**Hinweis:**

**Dieser Satzungstext stellt die bereinigte Fassung mit dem unten angegebenen Stand dar.**

**(Satzung vom 17.12.2007 – Amtsblatt Nr. 14 vom 28.12.2007;  
1. Änderungssatzung vom 09.12.2011 – Amtsblatt Nr. 15 vom 29.12.2011)**

**Satzung der Stadt Haltern am See**  
**über die Erhebung von Elternbeiträgen**

- **für die Inanspruchnahme der in der Stadt Haltern am See bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder,**
  - **für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege in der Stadt Haltern am See**
- und**
- **für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschulen im Primarbereich in der Stadt Haltern am See**

**(Elternbeitragsatzung) vom 17.12.2007**

---

Der Rat der Stadt Haltern am See hat in seiner Sitzung am 13.12.2007 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII sowie des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz NRW), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen:

**I. Allgemeine Regelungen**

**§ 1**  
**Art der Beiträge**

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten in Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Haltern am See und die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege durch eine geeignete Tagespflegeperson, im Haushalt der Tagespflegeperson oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen gemäß §§ 22 bis 24 Sozialgesetzbuch VIII, erhebt die Stadt Haltern am See als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen monatlich zu entrichtenden, öffentlich-rechtlichen Beitrag zu dem öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten.
- (2) Diese Satzung ist gleichermaßen gültig für die Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der offenen Ganztagschulen im Primarbereich in der Stadt Haltern am See.
- (3) Ebenso gilt diese Satzung für die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten nach Absatz 1 in Verbindung mit Angeboten nach Absatz 2.
- (4) Die Höhe der jeweils zu entrichtenden Elternbeiträge nach den Absätzen 1 bis 3 ergibt sich aus Anlage 1 und 2, die Bestandteil dieser Satzung sind.

- (5) Die Höhe des Elternbeitrages für die Teilnahme an Angeboten nach Absatz 2 wird nach der Anlage 1 dieser Satzung, und hier nach den Beträgen der Spalte für die Betreuung von Kindern über 2 Jahre in einem Umfang bis 25 Std. wchtl. festgesetzt (Spalte B bis Zeile 11).

Der Höchstbeitrag wird entsprechend der Regelung im Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW vom 21.12.2006 (ABl. NRW 2/07) auf höchstens mtl. 150,00 € begrenzt.

## **§ 2**

### **Beitragspflichtiger Personenkreis**

Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nachweislich überwiegend mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 des Einkommenssteuergesetzes gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3**

### **Beitragszeitraum und Betreuungsart**

- (1) Beiträge werden für jeden Monat erhoben, für den ein rechtsverbindlicher Betreuungsvertrag/Aufnahmevertrag für die im § 1 geregelten Betreuungsformen/Angebotsformen besteht.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung steht. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung oder Ausfallzeiten der Tagespflegeperson nicht berührt. Sie besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Platzes. Der Elternbeitrag wird für die vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden erhoben.

Wird ein Kind in einer Kindertageseinrichtung und/oder durch eine Tagespflegeperson betreut und/oder nimmt es an Angeboten der offenen Ganztagschulen teil, sind die jeweils vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden zu addieren. Der Elternbeitrag richtet sich dann nach den Gesamtbetreuungsstunden.

Der Beitragszeitraum für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung ist das Kindergartenjahr (01.08. – 31.07.).

Der Beitragszeitraum für die Betreuung in Tagespflege richtet sich nach dem jeweils abgeschlossenen Vertrag.

Der Beitragszeitraum für die Teilnahme an Angeboten der offenen Ganztagschulen ist das Schuljahr (01.08. – 31.07). Wird ein Kind im lfd. Schuljahr aufgenommen, oder verlässt ein Kind im lfd. Schuljahr die offene Ganztagschule im Primarbereich, ist der Elternbeitrag anteilig monatlich zu zahlen.

- (2) Eine frist- und formgerechte Kündigung des jeweiligen Betreuungsvertrages beendet die Beitragspflicht zum Ende des entsprechenden Kindergartenjahres/Schuljahres.  
Eine Befreiung von der Beitragspflicht zu einem früheren Zeitpunkt ist nur bei Vorliegen besonderer Gründe möglich (z. B. Umzug, Wiederbesetzung des Platzes durch ein anderes Kind etc.). Insbesondere ausgeschlossen ist die Kündigung zum Zwecke der Einsparung von Monatsbeiträgen, z. B. in den Ferienmonaten.  
Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind in die Schule wechselt.

#### **§ 4 Ermittlung der Beitragshöhe**

- (1) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern der Stadt Halten am See schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage zu dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angabe zur Einkommenshöhe und ohne Vorlage der geforderten Einkommensnachweise ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.
- (2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt Halten am See ist, ungeachtet dieser Verpflichtung, berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Pflichtigen regelmäßig zu überprüfen.
- (3) Eine Ermittlung des Elterneinkommens entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Halten am See zur Zahlung des höchsten nach der jeweils gültigen Beitragstabelle für die gewählte Betreuungsform/Betreuungszeit ausgewiesenen Beitrags verpflichten.

#### **§ 5 Einkommen**

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.  
Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sowie das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Analog § 10 Absatz 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bleibt das Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,-- EUR anrechnungsfrei.  
Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens

eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (2) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht.

Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.

## **§ 6 Beitragsermäßigung**

- (1) Nimmt mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig ein Angebot in einer Tageseinrichtung für Kinder in Anspruch, oder/und nutzt ein Angebot im Rahmen der Kindertagespflege, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind.

Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiungen unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

Wird ein Kind aufgrund der Regelung des § 23 Abs. 3 KiBiz beitragsfrei, so wird auch das zweite und jedes weitere Kind beitragsbefreit.

- (2) Für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, ist die Inanspruchnahme von Angeboten nach § 1 Abs. 1 ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15.11. folgenden Monat für maximal 12 Monate beitragsfrei.

Erfolgt keine vorzeitige Aufnahme in die Schule, ist der Beitrag für die bislang beitragsfreien Monate entsprechend des abgeschlossenen Betreuungsvertrages nachzuzahlen.

- (3) Nimmt mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, an den Angeboten der offenen Ganztagschulen im Primarbereich teil, ermäßigt sich der Elternbeitrag für das zweite Kind auf 50 Prozent und die Beiträge für das dritte und jedes weitere Kind entfallen.

- (4) Nimmt neben einem Kind, für das Beiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten nach § 1 Abs. 1 entrichtet werden oder das gem. § 23 Abs. 3 KiBiz beitragsfrei ist, ein weiteres Kind an Angeboten teil, für das Beiträge nach § 1 Abs. 2 zu entrichten sind, so ermäßigt sich der Beitrag für dieses Kind auf 50 Prozent und die Beiträge für das dritte und jedes weitere Kind entfallen.
- (5) Beitragsermäßigungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 gelten nur für Kinder und deren Geschwister, die Angebote nach § 1 in Anspruch nehmen.
- (6) Im Fall des § 2 Satz 3 (Pflegeeltern im Rahmen des § 33 Sozialgesetzbuch VIII) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Anlage zu dieser Satzung für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, das nachgewiesene Einkommen ist der ersten Einkommensgruppe „Nullgruppe“ zuzuordnen.
- (7) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Absatz 3 Sozialgesetzbuch VIII).

## **§ 7**

### **Form der Festsetzung; Auskunfts- und Anzeigepflichten**

Die Elternbeiträge werden von der Stadt Halten am See durch Festsetzungsbescheid erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Träger der Einrichtung/die Tagespflegeperson/der Schulleiter der Stadt Halten am See die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben zu dessen Eltern oder Erziehungsberechtigten unverzüglich mit.

## **§ 8**

### **Fälligkeit**

Elternbeiträge sind monatlich im Voraus bis zum fünften Tag eines jeden Monats zu zahlen.

## **II. Regelungen für die Teilnahme an Angeboten der offenen Ganztagschulen**

## **§ 9**

### **Offene Ganztagschule im Primarbereich**

Die offenen Ganztagschulen im Primarbereich bieten zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) und bei Bedarf in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote). Der Zeitrahmen der Angebote erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel von spätestens 8 Uhr bis 16 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15 Uhr.

Die außerschulischen Angebote der offenen Ganztagschulen im Primarbereich sind schulische Veranstaltungen.

### **§ 10 Teilnahmeberechtigte, Aufnahme**

- (1) An den Angeboten der offenen Ganztagschulen im Primarbereich können nur Schüler der Schulen teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht.
- (2) Die Aufnahme der Kinder erfolgt ausschließlich im Rahmen der bestehenden Kapazitäten. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet der Schulleiter.
- (3) Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschulen im Primarbereich ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten bindet aber für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.).
- (4) Unterjährige Anmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Zuzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe etc.) jeweils zum 1. eines Monats möglich.

### **§ 11 Abmeldung, Ausschluss**

- (1) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum 1. eines Monats möglich bei:
  1. Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind,
  2. Wechsel der Schule,
  3. längerfristige Erkrankung des Kindes (mindestens vier Wochen).
- (2) Ein Kind kann durch die Stadt Haltern am See von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschulen im Primarbereich ausgeschlossen werden, insbesondere wenn,
  1. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
  2. das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
  3. die Erziehungsberechtigten ihrer Zahlungspflicht nicht rechtzeitig nachkommen,
  4. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

## **III. Inkrafttreten**

### **§ 12 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2008 in Kraft.

- (2) Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen vom 03.07.2006 tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.
- (3) Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschulen im Primarbereich“ der Stadt Haltern am See vom 04.03.2005 tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

**Anlage 1**

der Satzung der Stadt Haltern am See über die Erhebung von Elternbeiträgen, für die Inanspruchnahme der in der Stadt Haltern am See bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder, für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege in der Stadt Haltern am See und für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschulen im Primarbereich der Stadt Haltern am See (Elternbeitragssatzung) vom 17.12.2007

	<b>Jahreseinkommen</b>	<b>bis 25 Std. wöchentlich (Kind über 2 Jahre) Beitrag monatlich</b>	<b>bis 35 Std. wöchentlich (Kind über 2 Jahre) Beitrag monatlich</b>	<b>bis 45 Std. wöchentlich (Kind über 2 Jahre) Beitrag monatlich</b>	<b>bis 25 Std. wöchentlich (Kind unter 2 Jahre) Beitrag monatlich</b>	<b>bis 35 Std. wöchentlich (Kind unter 2 Jahre) Beitrag monatlich</b>	<b>bis 45 Std. wöchentlich (Kind unter 2 Jahre) Beitrag monatlich</b>
	A	B	C	D	E	F	G
1	bis 17.500 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
2	bis 20.000 EUR	22,00 EUR	26,00 EUR	35,00 EUR	56,00 EUR	67,00 EUR	90,00 EUR
3	bis 25.000 EUR	27,00 EUR	32,00 EUR	43,00 EUR	65,00 EUR	78,00 EUR	104,00 EUR
4	bis 30.000 EUR	34,00 EUR	40,00 EUR	54,00 EUR	75,00 EUR	89,00 EUR	119,00 EUR
5	bis 35.000 EUR	46,00 EUR	55,00 EUR	74,00 EUR	95,00 EUR	114,00 EUR	152,00 EUR
6	bis 40.000 EUR	60,00 EUR	71,00 EUR	95,00 EUR	117,00 EUR	140,00 EUR	187,00 EUR
7	bis 45.000 EUR	69,00 EUR	82,00 EUR	110,00 EUR	135,00 EUR	161,00 EUR	215,00 EUR
8	bis 50.000 EUR	78,00 EUR	93,00 EUR	124,00 EUR	152,00 EUR	182,00 EUR	243,00 EUR
9	bis 60.000 EUR	95,00 EUR	114,00 EUR	152,00 EUR	178,00 EUR	213,00 EUR	284,00 EUR
10	bis 70.000 EUR	121,00 EUR	145,00 EUR	194,00 EUR	212,00 EUR	254,00 EUR	339,00 EUR
11	bis 80.000 EUR <b>Höchstbeitrag OGS *)</b>	143,00 EUR	171,00 EUR	228,00 EUR	242,00 EUR	290,00 EUR	387,00 EUR
12	bis 90.000 EUR	169,00 EUR	202,00 EUR	270,00 EUR	276,00 EUR	331,00 EUR	442,00 EUR
13	bis 100.000 EUR	199,00 EUR	238,00 EUR	318,00 EUR	315,00 EUR	377,00 EUR	503,00 EUR
14	bis 125.000 EUR	233,00 EUR	279,00 EUR	372,00 EUR	357,00 EUR	428,00 EUR	571,00 EUR
15	über 125.000 EUR	271,00 EUR	325,00 EUR	434,00 EUR	404,00 EUR	484,00 EUR	646,00 EUR

\*) gem. Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes NRW vom 21.12.2006 (ABl. NRW 2/07)

**Zum Elternbeitrag OGS-Kinder:** Der Höchstbeitrag ab einem Jahreseinkommen von 70.000,00 € richtet sich nach Spalte B, Zeile 11 der Tabelle.



**Anlage 2**

der Satzung der Stadt Haltern am See über die Erhebung von Elternbeiträgen, für die Inanspruchnahme der in der Stadt Haltern am See bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder, für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege in der Stadt Haltern am See und für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschulen im Primarbereich der Stadt Haltern am See (Elternbeitragssatzung) vom 17.12.2007

	<b>Jahreseinkommen</b>	<b>über 45 Std. wöchentlich (Kind über 2 Jahre) Beitrag monatlich</b>	<b>über 45 Std. wöchentlich (Kind unter 2 Jahre) Beitrag monatlich</b>
	A	B	C
1	bis 17.500 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
2	bis 20.000 EUR	41,00 EUR	109,00 EUR
3	bis 25.000 EUR	49,00 EUR	125,00 EUR
4	bis 30.000 EUR	61,00 EUR	141,00 EUR
5	bis 35.000 EUR	81,00 EUR	179,00 EUR
6	bis 40.000 EUR	102,00 EUR	218,00 EUR
7	bis 45.000 EUR	120,00 EUR	250,00 EUR
8	bis 50.000 EUR	136,00 EUR	284,00 EUR
9	bis 60.000 EUR	170,00 EUR	334,00 EUR
10	bis 70.000 EUR	212,00 EUR	394,00 EUR
11	bis 80.000 EUR	254,00 EUR	452,00 EUR
12	bis 90.000 EUR	304,00 EUR	520,00 EUR
13	bis 100.000 EUR	362,00 EUR	594,00 EUR
14	bis 125.000 EUR	430,00 EUR	678,00 EUR
15	über 125.000 EUR	504,00 EUR	770,00 EUR